

S Y N O P S E

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingebrachten
Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext.

Im durchgeführten Begutachtungsverfahren haben die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro, die Abteilung Finanzen, die NÖ Gebietskrankenkasse und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich eine Stellungnahme abgegeben.

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro teilte mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 mit, dass seitens der Abteilung Landesamtsdirektion zum vorgelegten Novellierungsentwurf des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 aus zivilrechtlicher Sicht kein Einwand bestehe.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse teilte mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 mit, dass gegen den vorliegenden Entwurf seitens der NÖ Gebietskrankenkasse keine Einwendungen erhoben werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilte mit Schreiben vom 8. Januar 2001 mit, dass gegen den übermittelten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Die ausführlichen Stellungnahmen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und der Abteilung Finanzen wurden im Gesetzestext, in den Erläuterungen und im Motivenbericht berücksichtigt.

Zur Bezeichnung der Gesetzesnovelle:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

1. In der Promulgationsklausel wäre das Wort „Niederösterreich“ auszuschreiben.
2. Aufgrund des § 15 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen- und Kurorte wäre auf das Grundsatzgesetz in der Promulgationsklausel hinzuweisen.
3. Es muss der amtliche Titel des Landesgesetzes sowohl im Titel als auch im Einleitungssatz verwendet werden. Es fehlt die Jahreszahl.

Zu Art. I:

Stellungnahmen: KEINE

Zu Art. II:

Stellungnahmen: KEINE

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

In den Erläuterungen fehlen die zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung, weil der Betrag von S 30.000,-- umgerechnet und gerundet den Betrag von € 2.180,19 ergibt. Dieser Betrag wurde auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet.

Gemäß Punkt 4.2.4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen auch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich zu übermitteln.

Die Zuschrift an die Adressaten Nr. 27 bis 30 ergeht offenbar im Rahmen des Konsultationsmechanismus. Es darf auf das Textmuster zu Punkt 4.2. (Versendung eines Gesetzesentwurfes) der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 hingewiesen werden. Daher wäre der Hinweis auf die Aussendung im Rahmen des Konsultationsmechanismus vorzusehen.

Abteilung Finanzen:

Es ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung des Betrags in Höhe von S 30.000,00 auf einen Betrag in Höhe von € 2.200,00 nicht um eine Umrechnung mit nachfolgender Rundung, sondern um eine Umrechnung mit Rundungen und nachfolgender Glättung handelt.

Dementsprechend wäre an den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen folgender Satz anzufügen:

„Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“

Zudem hätte die Kostendarstellung zu lauten wie folgt:

„Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von € 2.180,185 wird auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet. Da es sich bei § 6 Abs.2 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch diese Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Schließlich wären an den Besonderen Teil der Erläuterungen folgende Sätze anzufügen:

„Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um einen Rahmenbetrag einer Strafbestimmung handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafrahmen in Abhängigkeit von der übertretenen Norm und von der Schwere der Verwaltungsübertretung nach freiem Ermessen auszunützen.“